



## BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

### Abwägungsbeschluss über Einzelfallentscheidungen für die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen im Straßenbestandsverzeichnis von Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.01.2022	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	27.01.2022	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	Sächsisches Straßengesetz
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	69/07/03
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	69/07/03

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	entfällt
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	entfällt

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

## **Begründung:**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Zittau wurde am 24.08.1995 durch den Stadtrat Zittau beschlossen. Es beinhaltet alle öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Verwaltungsgebiet mit Angaben zu deren Verlauf, Flurstücken, Länge und Widmungsbeschränkungen. Bei Neubau oder Verlängerung von Straßen in nachfolgenden Jahren wurden diese mit in das Bestandsverzeichnis aufgenommen.

Im Rahmen der Einführung der Doppik erfolgte 2011 eine erneute Bestandsaufnahme aller Straßen im Stadtgebiet. Die benötigten Daten wurden durch die Befahrung mit einem Messfahrzeug aufgenommen und in die städtischen Datenbanken und Kartenwerke eingepflegt. Dabei hat sich vielfach gezeigt, dass die Ergebnisse nicht vollständig mit den Eintragungen des 1995 angelegten Bestandsverzeichnisses übereinstimmen. In Einzelfällen wurden öffentliche Straßen oder Teile dieser nicht mit in das Bestandsverzeichnis aufgenommen. Differenzen in der Straßenlänge entstanden durch die veränderte Messmethode bei der Befahrung (Netzknoten als Anfangs- und Endpunkt), Flurstücke wurden geteilt oder neu vermessen, die Straßen-Schlüsselnummer verändert.

Mit der Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20.08.2019 entfällt zudem ab 01.01.2023 die Möglichkeit, die bei der Erstauslegung im Jahr 1995 vergessenen Straßen ohne einen umfassenden Verwaltungsakt nachträglich ins Bestandsverzeichnis aufzunehmen zu können. Straßen, Wege und Plätze, die nicht bis zum Ablauf des 31.12.2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen sind, verlieren ihren Status als öffentliche Straße. Das bedeutet, dass die betreffende Straße nicht mehr der Allgemeinheit zur Verfügung steht, aber auch, dass die betreffende Kommune nicht mehr unterhalts- und verkehrssicherungspflichtig ist. Darüber hinaus gibt es einen weiteren finanziellen Aspekt zu berücksichtigen, die Kommunen erhalten für die Unterhaltung des Straßennetzes Zuweisungen vom Freistaat Sachsen, die sich nach der Länge des Streckennetzes bemessen.

Aus den genannten Gründen ist das Verfahren zur Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Zittau einschließlich der Ortsteile bis spätestens zum 31.12.2022 wirksam abzuschließen. Im Vorfeld der Neufassung des Straßenbestandsverzeichnisses Zittau sind folgende vier Einzelfälle abzuwägen:

1. Äußere Oybiner Straße - ehemaliges TGO-Gelände:

Die Mandau-Höfe wurden in den Jahren 2002 – 2004 im Rahmen einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme saniert. Die Förderung der Baumaßnahme war an die öffentliche Widmung der neu hergestellten Verkehrsflächen gebunden. Auf Wunsch des Eigentümers und nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren wird die Einziehung der Widmung vorgeschlagen. (Anlage 1)

2. Querallee:

Die Querallee wurde 1995 bei der Erstauslegung des Straßenbestandsverzeichnisses Zittau als Gemeindestraße mit einer Länge von 402 m aufgenommen. 2006 erfolgte eine Teileinziehung (235 m) des im Gelände des Tierparkes befindlichen Abschnittes. Von der verbliebenen, weiterhin gewidmeten Querallee ist der südliche Abschnitt inzwischen als Verkehrsfläche nicht mehr vorhanden (zugewachsen). Der nördliche Abschnitt entspricht in seiner Zweckbestimmung eher einem Weg als einer Straße. (Anlage 2)

3. Tierpark Zittau:

Die Wege im Tierpark wurden 1995 mit in das Straßenbestandsverzeichnis Zittau aufgenommen. Die Unterhaltung erfolgt durch den Tierpark. Da die Wege öffentlich nicht frei zugänglich sind wird vorgeschlagen, die im Tierpark befindlichen Wege einzuziehen. (Anlage 3)

4. Fleischbänke:

Diejenigen Straßen, die bei Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 der öffentlichen Nutzung dienten, gelten gemäß SächsStrG § 53 weiterhin als öffentliche Straßen. Die Passage durch die Fleischbänke war zu diesem Zeitpunkt öffentlich begehbar. Es wird vorgeschlagen, den Durchgang vom Rathausplatz zur Reichenberger Straße in das Straßenbestandsverzeichnis Zittau aufzunehmen. (Anlage 4)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt folgende Einzelfälle zur Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses Zittau:

1. Die auf dem Grundstück Äußere Oybiner Straße 14 b und 16 (Mandau-Höfe) befindlichen Verkehrsflächen werden eingezogen.
2. Die Querallee wird im südlichen Abschnitt eingezogen. Der nördliche Abschnitt wird von der Gemeindestraße zum beschränkt öffentlichen Weg umgestuft.
3. Die Wege im Tierpark Zittau werden eingezogen.
4. Die Passage durch die Fleischbänke vom Rathausplatz zur Reichenberger Straße wird als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.